OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000349/10/Bi

Datum:
Linz, 12. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M R, vom 16. Juni 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Mai 2019, VetR96-33-2018, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 12. Dezember 2019

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 27. Mai 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 38 Abs 1 Z 1 iVm 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 und 13 Abs 2 Tierschutzgesetz (in Folge: TSchG) eine Geldstrafe von 400 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 40 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er sei Betriebsinhaber des Betriebes mit der LfbisNr. 5103860 in x, x, und sei als solcher und Halter der Masthühner verantwortlich, dass bei ca 55% der Fußballen der am 8. Oktober 2018 zur Schlachtung an die H L GmbH (in Folge: HLGmbH), x, x, angelieferten 11.870 Stück Masthühner massive tiefgreifende und großflächige Läsionen mit Ulcera vom Kontrollorgan Dr. J H festgestellt worden seien. Die Einstufung der Ständerbeurteilung von 1 – 10 sei mit 9 festgelegt worden, was schwere tierschutzrelevante Veränderungen darstelle.
Durch die vorhandenen Läsionen seien den Masthühnern Leiden zugefügt worden, obwohl es gemäß § 5 Abs 2 Z 13 TSchG verboten sei, Tieren durch Vernachlässigung der Ernährung, Unterbringung und Betreuung Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 12. Dezember 2019 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters Ing. Dipl.Päd. M M, Landwirtschaftskammer für OÖ, der Tierschutzombudsfrau Dr. C R-M, des Zeugen Tierarzt Mag. E W (in Folge: Mag.W) und des sachverständigen Zeugen Amtstierarzt Dr. J S (in Folge: ATA), BH Braunau, durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet, zumal das Verfahren durch Einholung von Unterlagen (ua zur Möglichkeit der vorzeitigen Abholung der Masthühner durch den Eigentümer) mit anschließendem Parteiengehör mit Zustimmung der bei der Verhandlung anwesenden Parteien schriftlich weitergeführt wurde.
Die belangte Behörde war bei der Verhandlung entschuldigt und hat auch im Rahmen des Parteiengehörs keine abschließende Stellungnahme erstattet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er mäste auf einer Stallfläche von 1200 m² im „Rein-Raus-Verfahren“ Hühner, die von der H L GmbH geliefert würden. Die Tiere würden im Lauf der Schlachtung amtstierärztlich begutachtet

und er habe in der Vergangenheit gute Bewertungsstufen aufgewiesen. Die am 8. Oktober 2018 an die Fa H (in Folge: HLGmbH) gelieferte Mastpartie sei mit Stufe 7 beurteilt worden, der 2. Teil mit Stufe 9. Es sei davon auszugehen, dass sich beide Gruppen grundsätzlich im selben Zustand befunden hätten, sodass die unterschiedliche Beurteilung nicht nachvollziehbar sei.
Er verweist auf die Einstufungen im Zeitraum von 14.11.2017 bis 27.5.2019 – die Beurteilung mit 9 erfolgte am 8. 10.2018.
Der Bf macht weiters geltend, die in Rede stehenden Herde sei mit 31.8.2018 eingestallt worden. Am 19.9.2018 habe es eine massive Kokzidiose gegeben, einhergehend mit dem symptomatisch sehr starken Durchfall und erhöhtem Wasserbedarf der Tiere. Er habe seinen Betreuungstierarzt Mag. W beigezogen und in Absprache mit diesem zusätzliches Einstreumaterial mit zusätzlich Strohpellets eingebracht, die Lüftung angepasst und die Temperatur im Stall erhöht. Außerdem habe er den Tieren über das Trinkwasser Phytomittel verabreicht. Arzneimittel seien in dieser Situation nicht zur Verfügung gestanden. Er habe die Tiere ordnungsgemäß kontrolliert, beim ersten Auftreten der Kokzidiose den Betrauungstierarzt beigezogen und alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen gesetzt.
Der Vorwurf der belangten Behörde, er habe die Tiere durch Verwendung von feuchter Einstreu vernachlässigt, sei falsch, weil er einwandfreie Einstreu verwendet und beim ersten Feststellen erhöhter Feuchtigkeit (resultierend aus dem erhöhten Waser bedarf aufgrund der Kokzidiose) sofort größere Mengen zusätzlicher trockener Einstreu und Strohpellets eingebracht habe.
Ihm sei keine Vernachlässigung oder rechtswidrige Gestaltung der Unterbringung oder Betreuung vorzuwerfen, weil es bei bester und ordnungsgemäßer Haltung und Betreuung der Tiere vorkommen könne, dass Tiere erkrankten und dadurch beeinträchtigt seien und Schmerzen erleiden würden. Ein tierschutzrelevantes Verhalten des Tierhalters liege nur vor, wenn er bei Auftreten einer Erkrankung nicht die erforderlichen Maßnahmen setze.
Die belangte Behörde gehe auch zu Unrecht davon aus, dass durch die Läsionen mit Ulcera den Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt worden seien. Es sei verfehlt, allein schon die Erkrankung, die jedes Tier bekommen könne, als ungerechtfertigtes Zufügen von Leiden zu beurteilen. Erst das Unterlassen der gebotenen Maßnahmen könne ein Verstoß gegen das TSchG sein, nicht aber das Auftreten der Erkrankung selbst. Dem Vorwurf der belangten Behörde, er hätte dafür sorgen müssen, dass die Ursachen der Verletzungen der Fußballen auf eine ihm mögliche und zumutbare Weise beseitigt würden sei entgegenzuhalten, dass er genau solche Maßnahmen gesetzt und trotzdem nur bedingt Verbesserungen erreicht habe. Die belangte Behörde gehe offenbar davon aus, dass jeder länger andauernde Erkrankungs- oder Beeinträchtigungszustand eines Tieres als Verstoß gegen das TSchG anzusehen sei – es gebe jedoch Erkrankungen, die trotz sorgfältigsten Bemühens nicht im Einflussbereich des Tierhalters lägen.
Die belangte Behörde werfe ihm zwar vor, die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen zu haben, unterlasse aber Ausführungen darüber, welche gebotene

Sorgfalt er sonst noch setzen hätte sollen. Insofern sei der rechtliche Schluss, der subjektive Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung sei erwiesen, verfehlt.
Selbst wenn eine Übertretung des TSchG vorgelegen wäre, hätte die belangte Behörde gemäß § 33a VStG vorzugehen und nicht ihm eine Verwaltungsstrafe zu verhängen gehabt.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter sowie die Tierschutzombudsfrau gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt wurde und die oben genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Bei den vom Bf als Tierhalter in seinem landwirtschaftlichen Betrieb in S gemästeten 11870 Hühnern wurde zum Zeitpunkt der Schlachtung am 8. Oktober 2018 im Unternehmen HLGmbH laut FO-Untersuchungsschein vom Fleischuntersuchungstierarzt Dr. H eine Ständerbeurteilungs-Einstufung nach dem „All-in-One-Programm“ von 9 vorgenommen. Begründet wurde dies (unter Anschluss der Lichtbilder der Fußballen) mit massiven tiefgreifenden Läsionen mit Ulceration an den Fußballen bei ca 55% der zur Schlachtung angelieferten Hühnern. Daher bestehe der Verdacht auf eine Übertretung des Tierschutzgesetzes.
Die Anzeige wurde dem örtlich zuständigen ATA übermittelt und von diesem an die Wohnsitzbehörde des Bf weitergeleitet.

Die belangte Behörde hat dem Bf in der Strafverfügung vom 14. Jänner 2019 (mit gleichem Spruch wie im Straferkenntnis) eine Übertretung gemäß §§ 38 Abs 1 Z 1 iVm 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 und 13 Abs 2 TSchG zur Last gelegt.

Der Bf verantwortete sich im dagegen eingebrachten Einspruch damit, bei der am 31.8.2018 eingestallten Herde sei aufgrund einer massiven Kokzidiose die Einstreu feucht geworden und trotz mehrmaligem Nachstreuen mit gehäckseltem Stroh sowie Strohgranulat, Erhöhung der Vorlauftemperatur der Fußbodenheizung und Trocknung der Luftfeuchtigkeit mittels Raumheizung sowie intensives Lüften habe sich die Einstreu stellenweise nicht mehr auftrocknen lassen, wodurch es zu Läsionen an den Fußballen gekommen sei. Er habe aus seiner Sicht alles Mögliche versucht, um die Einstreu wieder trocken zu bekommen, zumal es sein Bestreben sei, den Tieren kein Leid oder Schmerzen zuzufügen.
Dem Einspruch angeschlossen war eine Stellungnahme von Mag. E W, Tierarzt in E und Betreuungstierarzt des Bf, vom 25. Jänner 2019, in der dieser bestätigte, dass es bei der ggst Herde um den 19. September 2018 zu einer massiven

Kokzidiose gekommen sei einhergehend mit dem symptomatisch sehr starken Durchfall und erhöhtem Wasserbedarf der Tiere, was in weiterer Folge zu einer stark erhöhten Feuchtigkeit im Stall geführt habe. Leider gebe es für die Behandlung kein Arzneimittel außer Phytomittel. Trotz regelmäßiger und ausreichender Nachstreu sowie verstärkter Lüftung und Heizung sei der Stall feucht geblieben, was dann zu erhöhten Ballenproblemen geführt habe.

Nach Bekanntgabe seiner finanziellen Verhältnisse erging nach Einholung einer Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau – die sich der Strafverfügung inhaltlich anschloss – das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis.

In der Verhandlung am 12. Dezember 2019 legte der Bf unter Vorlage von Fotos dar, er habe am 14. November 2017 in einem komplett neu erbauten Stall mit 1200 m² und Fußbodenheizung mit der Hühnermast begonnen. Die am 31. August 2018 eingestallte Herde sei die 7. Einstallung gewesen. Bis dahin habe er die Einstufung 2 bei den ersten beiden Einstallungen und dann 6 und 7 gehabt. Beim Einstallen seien es laut AMA-Gütesiegel 20,5 Tiere/m², jedoch bestimme die HLGmbH die Besatzdichte. Die ersten Masthühner mit geringerem Gewicht würden nach etwa 4 Wochen abgeholt, die weiter am Hof bleibenden Hühner würden weitere 8 oder 10 Tage gemästet, sodass es sich für 30 kg/m² ausgehe, und dann erst abgeholt. Den Betreuungstierarzt könne er selbst aussuchen. Da es im Stall keinen abgetrennten Bereich gebe, bekämen, wenn die Kokzidiose einmal anfange, gleich alle Hühner diese Krankheit. Er könne die Einstreu selbst auswählen und das Futter von drei Anbietern, die die HLGmbH vorgebe.
Er habe beim Auftreten der Kokzidiose sofort den Betreuungstierarzt Mag.W geholt, neue Einstreu aufgebracht und die Temperatur erhöht. Antibiotika seien deswegen nicht möglich gewesen, weil sich die Wartezeit von 2 Wochen mit den 5 Wochen Lebenszeit der Masthühner nicht ausgehe. Er habe auch keinen Einfluss auf den Abholtermin, auch den bestimme die HLGmbH.
Nach der Abholung obliege ihm die Reinigung des Stalls und zu einem bestimmten Termin würden dann neue Küken geliefert. Auch den Zustand der Küken könne er nicht beeinflussen. Der Stall habe 1200 m² und es gebe auch zusätzliche Flächen, mit denen er die Stallfläche auf 1320 m² vergrößern könne, außerdem noch Nebenräume und einen Wintergarten, den er nach 10 Tagen öffne. Da eine Wand zwischen Stall und Wintergarten sei, werde dessen Fläche nicht zum Stall gezählt. Mit grundsätzlich 2% Ausfall rechne er, jedoch sei die HLGmbH bemüht, dass bei Ausfällen jedenfalls genug Hühner da seien. Er habe alles befolgt, was sein Betreuungstierarzt ihm geraten habe.
Er nehme Strohpellets als Einstreu, das könne er selbst aussuchen, es gebe Empfehlungen von 0,8 bis 1,2 kg pro m², im Wintergarten lege er Stroh auf.

Mag.W führte zeugenschaftlich aus, er sei von Beginn an der Betreuungstierarzt auf dem Hof des Bf gewesen und habe keinerlei Verträge mit der HLGmbH. Angesprochen darauf, dass bei den am 31.8.2018 eingestallten Tieren ein Wechsel

des Futterlieferanten auffalle, da erstmals Futter der Fa R verwendet worden sei, während vorher und nachher Futter der Fa F vermerkt sei, führte der Zeuge aus, dass es Futtersorten mit abweichendem Feuchtigkeitsgehalt gebe, das Futter der Fa R sei damals feuchter gewesen. Wichtig sei, dass das Verhältnis zum Wasser stimme, dass die Hühner mehr Wasser trinken könnten, wenn das Futter trockener sei. Die Futterverabreichung erfolge aber nicht am Boden – dazu wurden Fotos vorgelegt. Die ersten Einstallungen seien problemlos gewesen, da habe es noch keine Erreger gegeben. Diese würden irgendwie eingeschleppt oder brächten die Küken diese selbst mit, das erkläre auch die gute Einstufung am Anfang. Es gebe Futter, das die Kokzidiose, die auch vorher im Stall schon aufgetreten sei, unterdrücke; das sei aber nicht bei allen Futteranbietern gleich. Normalerweise bildeten die Hühner Antikörper gegen die Kokzidiose, bei der es etwa eine Woche dauere, bis alle Hühner sie hätten. Bei der Kotuntersuchung könne man Kokzidien feststellen oder ob Antikörper vorhanden seien. Phytomittel seien nur unterstützend. Bei Durchfall müssten die Hühner genug trinken, um den Wasserverlust auszugleichen. Man könne nur die Folgewirkungen der Kokzidiose mildern durch Maßnahme wie Einstreu, Lüftung oder Wärme. Die Pellets würden beim Trocknen etwas fester. Der Bf habe sich an seine Ratschläge gehalten, was die Situation etwas verbessert habe.
Man sehe den Zustand der Hühner vor Abholung der 1. Partie, aber die Einstufung wisse man erst nach der Schlachtung. Bei den später abgeholten Hühnern könne man sich ausrechnen, dass sie, wenn sie weitere 8 oder 10 Tage auf den Pellets herumsteigen, eine schlechtere Einstufung hätten. Man könne die Hühner nicht früher abholen lassen. Wenn Kokzidiose auftrete, könne man außer den geschilderten Maßnahmen nichts tun. Man könne, wenn der Stall nachher leer sei, eine Spezialreinigung durchführen, den Boden notfalls abflämmen, wie es der Bf nach der ihm zur Last gelegten schlechten Einstufung getan habe.

Der ATA hat die Vorgangsweise bei der Feststellung der Einstufung dargelegt und ausgeführt, dass sich vorhandene Läsionen nur schwer verbessern ließen. Dass trotz Einstufung 6 bei der 2. Partie eine solche von 2 festgestellt werde, wie es bei den am 4.12.2018 eingestallten Tieren der Fall war, sei dann möglich, wenn die Hühner der 2. Partie zB ganz hinten gesessen seien – da gebe es keine Bewegung mehr und dann hätten sie auch keine Läsionen.
Auf die Frage, was ein Hühnermäster machen solle, wenn die Hühner Kokzidiose bekommen, und er bis zur 2. Abholung warten müsse, bestätigte der ATA, der Tierhalter könne die Tiere anschauen, könne aber die konkrete Einstufung mit 7, 8 oder 9 nicht einschätzen, weil man bei den Nekrosen die Tiefe nicht sehe. Er könne höchstens ersuchen, auch die 2. Partie sofort mitzunehmen. Dem Bf könne man vorwerfen, dass er sich nach Einstufung 7 bei der 1. Partie nicht darum bemüht habe, die 2. Partie sofort abholen zu lassen. Außerdem sei die Besatzdichte wesentlich überhöht.

Erörtert wurde außerdem, dass Masttiere und Futter Eigentum der HLGmbH sind. Die konkrete Einstufung einer bestimmten Herdenpartie erfährt der Mäster erst bei der Abrechnung nach der Schlachtung. Feststeht, dass mit den Tieren im Stall eine Desinfektion nicht möglich ist. Laut ATA ist bei Kokzidiose ein spezielles Desinfektionsmittel erforderlich.

Der Bf legte vereinbarungsgemäß mit Mail vom 23. Jänner 2020 die „Mastvereinbarung nach BTS-Haltungsanforderungen“, abgeschlossen zwischen der HLGmbH und der Ggenossenschaft eGen, und den zwischen der G und dem Bf abgeschlossenen Mastvertrag, vor. Der Bf ist als Lohnmäster Mitglied der G mit einer vertraglichen Zusage von 7 „Umtrieben“ im Jahr.
Weiters legte der Bf die Erklärung des Prokuristen der HLGmbH Herbert Maier vom 17. Jänner 2020 vor, wonach es unter Berücksichtigung der Kundenanforderungen und Bestellungen in Folge des Produktionsablaufes von der Brüterei hin bis zum Schlachtbetrieb nicht möglich sei, dass Schlachttermine vom Mäster beeinflusst würden. Auch für die Zukunft könnten die HLGmbH diese Möglichkeit nicht anbieten. Die Schlachtplanung werde ausschließlich vom Schlachtbetrieb vorgenommen. Abgesehen davon werde die Fußballenbewertung von den BeschautierärztInnen im Schlachtbetrieb vorgenommen. Auf die Vermutung des Mästers hin, es könnte eine schlechte Fußballenbewertung geben, könne der innerbetriebliche Ablauf nicht abgeändert werden.

Die Tierschutzombudsfrau wies in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 28. April 2020 darauf hin, dass bereits bei Stufe 6 über 50% der Masthühner leichte und 10% massive tiefgreifende Läsionen mit Ulzerationen und starken Schwellungen (Entzündungen) der Ballen aufweisen, bei Stufe 7 bis zu 30% und bei Stufe 9 über 50% der Tiere massive tiefgreifende Läsionen mit Ulzerationen und starken Schwellungen und zudem bereits Veränderungen an den Tarsalhöckern aufweisen, sodass davon auszugehen ist, dass bei der 1. Partie der am 31.8.2018 eingestallten Tiere bis zu 3635 Tiere und bei der 2. Partie mindestens 5935 Hühner schwerwiegende Läsionen aufwiesen, die mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sind. Nach Angaben des Bf und seines Betreuungstierarztes seien als Maßnahme regelmäßiges Nachstreuen, verstärkte Lüftung und Heizung sowie eine Futterumstellung erfolgt. Eine indizierte antibiotische Behandlung sei ausgeschlossen worden, um den Schlachttermin einhalten zu können und stattdessen sei eine Phytotherapie durchgeführt worden, von der bekannt gewesen sei, dass sie nur unterstützend wirke. Da seit Februar 2018 vermehrt im Betrieb Fußballengeschwüre aufgetreten seien, hätten bereits bei den nachfolgenden Durchgängen und jedenfalls vor dem Einstallen der im Oktober 2018 geschlachteten Partie entsprechende Maßnahmen gesetzt werden müssen, zumal auch frühzeitig im Jahr 2018 Kokzidiose als Ursache für die Verschlechterung der Fußballengesundheit diagnostiziert worden sei. Spätestens seitdem hätte vermehrt Augenmerk auf eine besonders gründliche Desinfektion zwischen den Durchgängen und notfalls eine längere Leerstehdauer gelegt werden

müssen. Der Bf habe angegeben, erst ab der Bewertung mit Stufe 9 im Oktober 2018 den Boden in der Leerstehphase abgeflämmt zu haben, wobei in der Folge auch eine bessere Bewertung festgestellt worden sei.
Das Argument, dass während der Mast eine Bewertung mit 9 oder aber 6 oder 7 nicht absehbar sei, sei aus der Sicht des Tierschutzes irrelevant, weil jedes Tier, welches haltungsbedingt tiefgreifende Läsionen aufweise, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden seien, vor dem TSchG zähle. Daher müssten alle Maßnahmen ergriffen werden, die als Einflussfaktoren bekannt seien, um Fußballengeschwüre bei Masthühnern zu verhindern, und zwar ab dem ersten Auftreten derart schwerwiegender Veränderungen, um zukünftig schwerwiegende Läsionen für eine große Anzahl von Tieren, die für diese mit deutlichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden seien, zu verhindern.

Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens steht im Sinne allgemeiner Überlegungen fest, dass die im Betrieb des Bf gemästeten, am 8. Oktober 2018 geschlachteten Hühner eine Ständerbeurteilung von 9 nach dem „All-in-One-Programm“ aufwiesen.

Unter Ständerbeurteilung 9 ist laut Beiblatt zum FO Untersuchungsschein zu verstehen, dass bei über 50% der Ständer (Stufe 9) die Fußballen der Masthühner massive Läsionen mit Ulcera aufweisen – das sind Nekrosen mit Geschwüren, die nicht nur oberflächlich bestehen, sondern in die Tiefe gehende Veränderungen und für die Hühner deutliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 5 TSchG bedeuten, wie auch die Tierschutzombudsfrau in ihren beiden Stellungnahme bestätigt hat.

Solche Nekrosen können dann entstehen, wenn der Feuchtigkeitsgehalt der Einstreu dazu führt, dass diese – zB durch einen durch infektionsbedingten Durchfall erhöhten Flüssigkeitsgehalt des Kotes – verklumpt und so hart wird, sodass die Fußballen sich entzünden und wund werden und schließlich tiefgehende Geschwüre bilden, die aufgrund der damit verbundenen Schmerzen den Masthühnern ein Stehen oder Gehen zusätzlich unmöglich machen. Dabei ist zu bedenken, dass bei den rasch Fleisch zulegenden Hühnern – besonders in der Zeit kurz vor Abholung der 1. Partie und vor allem bei der 2. Partie – aufgrund der Besatzdichte jedes Auswechseln der Einstreu unmöglich ist, sondern diese immer mehr mit Kot durchsetzt wird, der mehr oder weniger feucht ist. Die Aufbringung zusätzlicher Einstreu ist dabei aufgrund der Besatzdichte auch nur bedingt möglich.

Dabei ist aber zu betonen, dass die ausschließlich zur massiv beschleunigten Fleischgewinnung gemästeten Hühner Züchtungen sind, die keinerlei Sättigungsgefühl mehr aufweisen und deren einziger Lebenszweck ist, vom 1. Masttag an möglichst schnell und massiv Fleisch und schließlich innerhalb von 28 Tagen von 40 g auf zumindest 1500 g Gewicht zuzulegen, um am 38. oder gar 42. Tag nach entsprechender weiterer Gewichtszunahme geschlachtet zu werden. Dass dabei die fleischmäßig irrelevanten Ständer nur mehr eingeschränkt in der Lage sind,

das Huhn überhaupt zu tragen, und bei zusätzlichen Belastungen (zB durch durchfallsbedingt feuchtigkeitsbelastete und damit unzulängliche Einstreu) mit entsprechenden Symptomen reagieren, die ohne sofortige gezielte Gegenmaßnahmen zu „Leiden“ im Sinne des § 5 Abs 1 TSchG führen, liegt auf der Hand. Das Beweisverfahren hat auch ergeben, dass der Eigentümer der Masthühner verantwortlich ist für die Brüterei, die Lieferanten, das Futter und vor allem die Besatzdichte.

Für den Tierhalter besteht keine Möglichkeit einer Einflussnahme auf den Zustand der Küken bei der Anlieferung, das Futter – hier besteht lediglich die Möglichkeit, aus vorgegebenen Mischungen vorgegebener Hersteller zu wählen – die Besatzdichte und die Liefer- und Abholtermine für eine konkrete Anzahl von Tieren. Dem Halter obliegt die volle Verantwortung für die Haltung und die Betreuung der Masthühner, dh er hat für ein geeignetes Stallklima, einwandfreie Einstreu, ausreichendes einwandfreies Futter und Wasser und Behandlung im Krankheitsfall zu sorgen; den Betreuungstierarzt kann er frei wählen. Nach dem Abtransport der Hühner hat er den Stall einer umfangreichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen, um die Übertragung von eventuell vorhandenen Krankheitserregern (zB Kokzidien) auf die danach eingestallte Herde zu gewährleisten.

Bezogen auf den Bf ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ beweiswürdigend auszuführen, dass die von diesem geschilderten Maßnahmen glaubwürdig im Einvernehmen bzw auf Anraten des Zeugen Mag.W erfolgten, der auch bestimmte Verbesserungen bestätigte.
Insbesondere die Aussage des Bf, er habe nach den schlechten Einstufungen und der Befürchtung, die im Stall befindlichen Kokzidiose-Erreger anders nicht mehr wegzubekommen, schließlich den Boden des Stalls abgeflämmt – worauf wieder Einstufungen von 2 (Einstallung am 8.3.2019) und sogar 1 (Einstallung am 25.4.2019) festgestellt wurden, zeigt, dass er sich – letztlich erfolgreich – bemüht hat, geeignete Maßnahmen zu setzen.
Auffällig sind nach den anfänglichen Bewertungen mit 2 und 1 bei den ersten beiden Herden (Einstallungen am 14.11.2017 und 2.1.2018) die folgenden Bewertungen im Zeitraum zwischen 20.2.2018 und 18.1.2019 mit 6 und 7, wobei die ggst mit 9 bewertete am 8. Oktober 2018 geschlachtete Partie den Höhepunkt des Auftretens massiver Fußballengeschwüre darstellt.

Der ATA hat in der Verhandlung – nach logischen Gesichtspunkten nachvollziehbar und glaubhaft – dargelegt, dass nach dem Abholen der 2. Partie der Mäster die Reinigung und Desinfektion des Stalls durchzuführen hat, wobei beim Auftreten von Kokzidien spezielle Desinfektionsmittel zu verwenden sind; notfalls ist der Boden abzuflämmen, um eine effektive Grundreinigung in Bezug auf Krankheitserreger zu erreichen.
Die Tierschutzombudsfrau hat – ebenso nachvollziehbar aus der Sicht des Tierschutzes – bemängelt, dass der Bf hinsichtlich der Hygiene früher geeignete

Maßnahmen hätte setzen müssen, nämlich zum Zeitpunkt der Verschlechterung der Bewertung von 1 auf 6 bzw 7 bei den am 20.2.2018 eingestallten Tieren und nicht erst bei Erreichen der Bewertung 9.

Mag.W hat in der Verhandlung plausibel seine Ansicht dargelegt, dass die Kokzidien durch die Küken selbst oder auch das Futter eingeschleppt werden. Im Einklang mit den Ausführungen des ATA und der Tierschutzombudsfrau vertritt das Landesverwaltungsgericht OÖ nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens die Ansicht, dass bei neuen Einstallungen zum einen eine (zu) hohe Besatzdichte und zum anderen Hygiene eine wesentliche Rolle spielen, um die vermutlich tatsächlich unabwendbare Kokzidiose zumindest in Grenzen zu halten, weil sonst die vom Bf (im Einklang mit den dokumentierten Einstufungen) bestätigte wesentliche Verbesserung der Fußballenbewertungen nach dem Abflämmen des Bodens nicht erklärbar wäre. Nach dem Auftreten einer Kokzidiose ist auch deshalb auf Hygiene besonderen Wert zu legen, um das Vorhandensein eventuell von im Stall verbliebenen Kokzidien früherer Herden als wesentliche Ursache der Krankheit zu bekämpfen und nicht nur die Auswirkungen in Form der Fußballenentzündungen durch durchfallsbedingt verhärtete Strohpellets. Den Argumenten der TSO von der Erforderlichkeit rechtzeitiger spezieller Hygienemaßnahmen nach Abholung von an Kokzidiose erkrankten Masthühnern ist daher nichts entgegenzusetzen. Der Bf hat sich schließlich für das – sicher aufwändige aber am effektivsten wirkende – Abflämmen des Stallbodens entschieden und damit wesentlich bessere Einstufungen bei den nachfolgend eingestallten Hühnern erzielt. Dass diese Maßnahme offensichtlich zu spät erfolgte, zeigen die Verschlechterung der Einstufungen von 6 und 7 und schließlich die (in Bezug auf das TSchG relevante) Einstufung 9 bei den am 8. Oktober 2018 geschlachteten Hühnern.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und zu bestrafen, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Gemäß § 5 Abs 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß Abs 2 Z 13 dieser Bestimmung verstößt gegen Abs 1 insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Gemäß § 13 Abs 2 TSchG hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu

Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Die belangte Behörde geht davon aus, dass die festgestellten massiven tiefgreifenden und großflächigen Läsionen mit Ulcera durch mangelhafte Tierhaltung durch den Bf entstanden sind und den Masthühnern zumindest zum Zeitpunkt der Feststellung am 8. Oktober 2018 ungerechtfertigte Leiden zugefügt wurden. Ein amtstierärztliches Gutachten liegt dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis nicht zugrunde.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 1.10.2019, Ra 2018/02/0321) ist der Straftatbestand der Tierquälerei nach § 38 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 5 Abs 1 TSchG dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst gegenüber einem Tier.
Die einzelnen, in § 5 Abs 2 TSchG demonstrativ aufgezählten Tathandlungen stellen keine selbstständigen, unter Strafe stehenden Tatbestände dar. § 5 Abs 2 TSchG enthält vielmehr eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen § 5 Abs 1 TSchG (vgl VwGH 28.7.2010, 2009/02/0344). Demnach können einem Tier (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl § 5 Abs 2 Z 13 TSchG). Nach dem Wortlaut des § 5 Abs 2 Z 13 TSchG verstößt aber nur der Tierhalter im Sinne des § 4 Z 1 TSchG, also eine Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat, gegen § 5 Abs 1 TSchG, wenn er die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines "von ihm gehaltenen" Tieres vernachlässigt.

„Leiden“ sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (446 der Beilagen zu den Sten. Prot., XXII. GP., S. 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Unter „Leiden“ ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Unter „Schmerz“ kann entsprechend den Materialien eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird, verstanden werden. „Schmerz“ ist die Folge der Wahrnehmung und subjektiven Interpretation von Nervenimpulsen, die durch Reize hervorgerufen werden, die möglicherweise oder tatsächlich gewebeschädigend sind.

Dass die Masthühner unter den am Tag der Schlachtung vom Fleischbeschau-Tierarzt am Schlachtbetrieb festgestellten Läsionen zu leiden hatten, ist unbestritten und wurde auch von der Tierschutzombudsfrau in ihren Stellungnahmen vom 26. März 2019 und 28. April 2020 bestätigt.
Für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 TSchG ist die Vernachlässigung oder Gestaltung der Unterbringung, Ernährung und Betreuung in einer Form, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen oder es in schwere Angst versetzt wird, Voraussetzung.

Ab dem Beginn der Hühnermast des Bf am 14.11.2017 lagen die Fußballenbewertungen bis zu den am 27.2.2019 geschlachteten Tieren zwischen 1 und 7: Dabei fällt auf, dass die Einstufung bei den ersten beiden eingestallten Herden 2 bzw sogar 1 betrug, während sich ab der Einstallung vom 20.2.2018 bis zum 31.8.2018 die Bewertung auf 6 und 7 und schließlich bei der 2. am 8.10.2018 geschlachteten Partie von zunächst 7 auf 9 verschlechterte.
Welcher konkrete Umstand kausal für die Läsionen war – nämlich die vom Bf als Tierhalter zu verantwortende Unterbringung, die Ernährung oder die Betreuung an sich oder deren Vernachlässigung – wurde in der Verhandlung erörtert und festgestellt, erörtert, dass die Unterbringung im Wesentlichen den Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung entsprach und für die Ernährung vom Bf als Tierhalter nur die vom Eigentümer vorgegebenen Futtermischungen zur Wahl standen. Als ausschlaggebende Ursache für die schlechte Einstufung kommt damit außer der (dem Bf nicht beeinflussbaren) Besatzdichte nur die Betreuung in Frage.

Der ATA hat im Rahmen der Verhandlung ausgeführt, dass dem Bf lediglich der Vorwurf zu machen sei, sich nicht rechtzeitig um eine frühere Abholung der Hühner gekümmert bzw sich nicht einmal dahingehend erkundigt zu haben.
Die Erklärung des Prokuristen der HLGmbH, die eine frühere Abholung dezidiert mit Hinweis auf die Schlachtplanung ausgeschlossen hat, ist eindeutig und im Lichte organisatorischer Betrachtung auch nachvollziehbar. Dem Bf kann diese von ihm nicht beeinflussbare Entscheidung des Eigentümers der Hühner nicht zum Nachteil gereichen.

Laut www.huehner-haltung.de ist Kokzidiose bei Hühnern eine Erkrankung, die in den ersten Lebenswochen auftritt und Durchfall bedingende Darminfektionen verursacht, wobei die Krankheitserreger durch kontaminierten Kot weiter verbreitet werden. Die Hühner entwickeln gegen die Krankheitserreger Antikörper, sodass der Durchfall schließlich abklingt und eine Immunität entwickelt wird. Gegen Kokzidien wirksame Medikamente (zB Antibiotika) machen eine Wartezeit erforderlich, die mit der Lebenszeit von maximal 6 Wochen bei zur Schlachtung gemästeten Hühnern kollidiert. Phytomittel bzw Vitaminpräparate sind nicht zur Behandlung geeignet, sondern unterstützen lediglich die Abwehrkräfte.

Wesentlich für die rasche Weiterverbreitung innerhalb der Herde ist die Besatzdichte, die der Eigentümer der Masthühner unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Ausfalls und der Bestimmungen der Anlage 6 Punkt 5 der 1. Tierhaltungsverordnung, die im Punkt 5.3. eine Höchstbesatzdichte von 30 kg/m² vorsieht, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt; Aufgabe des Mästers ist es, im Rahmen der Hühnerhaltung trotz hoher Besatzdichte die Folgewirkungen der Erkrankung für die Tiere im Hinblick auf tierschutzgesetzliche Bestimmungen gering zu halten.
Der Bf hat gegen die Auswirkungen der Kokzidiose vom Zeugen Mag.W glaubhaft bestätigt laufend Maßnahmen (wie Einbringung zusätzlicher Einstreu, Temperatur- und Lüftungsanpassung) gesetzt, um die von kontaminiertem Kot durchnässten Pellets auszutrocknen, was aber keine wesentliche Änderung an der Härte der Pellets bewirkte, zumal die angeführten Läsionen zunächst bei einem geringeren Prozentsatz der Hühner (Einstufung 6 und 7) und schließlich in der am 8. Oktober 2018 festgestellten Form und Intensität auftraten. Er hat damit versucht, die Folgen der bereits aufgetretenen Kokzidiose zu beseitigen oder zumindest geringer zu halten, aber er hat damit deren Ursache nicht bekämpft.
Wenn man davon ausginge, dass die Kokzidien mit den Küken und/oder dem Futter eingeschleppt werden und damit sozusagen unabwendbar sind, wie in der Verhandlung behauptet wurde, wären die guten Ständerbeurteilungen mit 2 bzw sogar 1 ab März 2019 nicht erklärbar.
Aus den Aussagen des Bf selbst, er habe schließlich den Boden abgeflämmt, um die hygienischen Voraussetzungen zu verbessern, ergibt sich, dass offenbar Kokzidien der vorherigen Masthühner-Herden infolge unzureichender Reinigung und Desinfektion am Stallboden verblieben sind, die bei den nächsten Herde dazu geführt haben, dass diese Hühner schneller und/oder intensiver an Durchfall erkrankt sind, daher wesentlich länger den verhärteten Strohpellets ausgesetzt waren und aufgrund der massiveren Fußballengeschwüre bei einer größeren Anzahl der Masthühner schlechtere Einstufungen erreicht haben.

Für den Bf waren die schlechten Einstufungen bzw der Sprung von 2 bzw 1 auf 6 und 7 ab 30. März 2018 jedenfalls erkennbar – was ihn auch glaubhaft bewogen hat, die Pellets durch Aufbringung zusätzlicher Pellets, Lüftung und Wärme auszutrocknen. Die Ursache für die Intensität der die Härte der Pellets hervorrufenden Durchfallserkrankung der Masthühner hat er aber erst zu spät bekämpft, wobei er und der Zeuge Mag.W selbst bestätigt haben, dass die verabreichten Phytomittel (ähnlich wie Nahrungsergänzungsmittel) lediglich die Abwehrkraft der Hühner unterstützend wirken, nicht aber die Kokzidiose selbst bekämpfen. Da die Verabreichung von Antibiotika aufgrund der vorgeschriebenen Wartezeit ausschied, wurde somit die Kokzidiose selbst überhaupt nicht behandelt, was sowohl der Bf als auch der Zeuge Mag.W in der Verhandlung bestätigt haben. Damit konnte der Bf aber bereits erwarten, dass sich die Ständerbeurteilungen der nachfolgenden Masthühner verschlechtern werden – was ab 20.2.2018 (mit Ausnahme der laut ATA erklärbaren Bewertung einer 2. Partie mit 4 am 18.5.2018)

auch kontinuierlich der Fall war, bis schließlich die Bewertung mit 9 zur Anzeige wegen Übertretung des TSchG führte.

Dem Bf wurde innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist – dh im Zeitraum bis 8. Oktober 2019, in dem auch das Straferkenntnis erlassen wurde – von der belangten Behörde zur Last gelegt, er habe den Masthühnern durch seine Verantwortung für die bei ca 55% der Fußballen der am 8. Oktober 2018 angelieferten Hühner festgestellten massiven tiefgreifenden und großflächigen Läsionen mit Ulcera, die eine Ständerbeurteilung von 9 ergaben, Leiden zugefügt. Aus der Begründung des Straferkenntnisses (Seite 4 Mitte) ergibt sich der Vorwurf, der Bf habe als Halter der am 8. Oktober 2018 kontrollierten Masthühner deren Unterbringung, Ernährung und Betreuung in einer Weise (durch die Verwendung feuchter Einstreu) vernachlässigt, dass für einen Teil der Tiere Leiden in Form von Läsionen an den Fußballen verbunden waren.

Gemäß Punkt 2.6. „Betreuung“ der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung betreffend „Mindestanforderungen für Hausgeflügel“ sind sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten werden. Ausscheidungen sind so oft wie nötig und tote Tiere täglich zu entfernen. Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich, Masthühner zweimal täglich, kontrolliert werden.

Gemäß § 44a Z1 VStG iVm § 38 VwGVG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.
Der Vorschrift des § 44a Z1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhalten nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu den Spruch-erfordernissen nach § 44a Z1 VStG ist die Tat so weit zu konkretisieren, dass diese unverwechselbar feststeht sowie eine eindeutige Zuordnung zu den Tatbestandsmerkmalen ermöglicht wird und damit auch die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (stRsp seit verst. Senaten VwSlg 11.466 A/1984 und VwSlg 11.894 A/1985); im Spruch sind daher alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale anzuführen, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens notwendig sind.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat auch das Landes-verwaltungsgericht nicht die Befugnis, dem Beschuldigten eine andere Tat als die

belangte Behörde anzulasten und damit die Tat auszuwechseln (vgl VwGH 25.3.1994, 93/02/0228; 19.5.1993, 92/09/0360; 28.2.1997, 95/02/0601), sondern die Entscheidungsbefugnis ist durch den Gegenstand des Spruchs im angefochtenen Bescheides beschränkt (vgl E 23.11.1993, 93/04/0169). Eine Abänderungsermächtigung besteht nur im Rahmen der Sache iSd § 66 Abs 4 AVG (vgl E 25.9.1992, 92/09/0178; 8.2.1995, 94/03/0072; 3.9.1996, 96/04/0080). Dabei ist Sache des Beschwerdeverfahrens die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs im Bescheid der belangten Behörde bildet (vgl ua VwGH 24.3.1994, 92/18/0356; 23.10.1995, 94/04/0080; 29.10.1996, 96/07/0103; 19.3.1997, 93/11/0107). Ein Austausch wesentlicher Tatbestandsmerkmale führt zur Anlastung einer anderen Tat und ist daher unzulässig (vgl VwGH 20.11.1997, 97/06/0170).

Gemäß § 31 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.
Eine Spruchkorrektur hinsichtlich der Vernachlässigung der Betreuung durch in Bezug auf Kokzidien unzureichende weil verspätet durchgeführte Hygienemaßnahmen war aufgrund der bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung nicht mehr möglich.

Auf dieser Grundlage war spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger